

Netznutzung - Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur

Elektrizitätswerk Wennenmühle Schörger KG

gültig ab 1. Januar 2013



Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
Mittelspannung	12,20 €/kW	2,19 ct/kWh	44,98 €/kW	0,88 ct/kWh
Umspannung MS/NS	15,97 €/kW	3,09 ct/kWh	66,59 €/kW	1,06 ct/kWh
Niederspannung	23,40 €/kW	3,86 ct/kWh	74,25 €/kW	1,82 ct/kWh

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Konzessionsabgabe, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Monatsleistungspreise auf Anfrage.

Blindstrom

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 50% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr. $\cos \phi = 0,90$), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,10 ct/kvarh - netto -.

Entgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Entnahmestelle	bis 200h	200 bis 400h	bis 6 00h
Mittelspannung	30,49 €/kW	36,59 €/kW	42,68 €/kW
Umspannung MS/NS	39,92 €/kW	47,91 €/kW	55,89 €/kW
Niederspannung	58,49 €/kW	70,19 €/kW	81,89 €/kW

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Kundengruppe	Arbeitspreis	Grundpreis
Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung	5,67 ct/kWh	15,00 Euro/a
Elektro-Speicherheizungen	2,25 ct/kWh	0,00 Euro/a
Wärmepumpen	2,25 ct/kWh	0,00 Euro/a
Kommunalrabatt	5,10 ct/kWh	13,50 Euro/a

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Konzessionsabgabe, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Kunden mit Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
mittelspannungsseitig	536,00 €/a	222,00 €/a	144,00 €/a
niederspannungsseitig	294,00 €/a	222,00 €/a	144,00 €/a
Funk-Modem (GSM,...)	72,00 €/a		
Festnetzmodem	36,00 €/a		

Die Preise verstehen sich zzgl. 19 % Umsatzsteuer. Bei leistungsgemessenen Kunden werden 12 Vorgänge für Messung und Abrechnung pro Jahr fällig.

Kunden ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
Eintarifzähler	8,65 €/a	2,35 €/a	12,00 €/a
Zweitarifzähler	19,95 €/a	2,35 €/a	12,00 €/a
Zähler nach §21 EnWG	31,00 €/a	2,35 €/a	12,00 €/a
Wandler	18,00 €/a		
Schaltgerät	14,50 €/a		

Die Preise verstehen sich zzgl. 19 % Umsatzsteuer. Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang (Messung / Abrechnung) pro Jahr verrechnet. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung / Abrechnung halbjährig, vierteljährig oder monatliche erfolgen. Dadurch erhöhen sich die Vorgänge auf 2, 4 bzw. 12.

Netznutzung - Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur



Elektrizitätswerk Wennenmühle Schörger KG

gültig ab 1. Januar 2013

Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV und KWK-Gesetz

Kategorie	Letztverbr. "A"	Letztverbr. "B"	Letztverbr. "C"
	<= 100.000 kWh	>100.000 kWh und nicht "C"	stromintensiv *
KWK-G	0,126 ct/kWh	0,060 ct/kWh	0,025 ct/kWh
§ 19-Umlage	0,329 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen des ÜNB.

Die Aufschläge gemäß § 19 Absatz 2 StromNEV (§ 19-Umlage) erfolgt durch die aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB.

* produzierendes Gewerbe, schienengebundener Verkehr oder Eisenbahninfrastruktur mit Stromkosten im Vorjahr > 4% des Umsatzes nach § 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G

Offshore Haftungsumlage

Kategorie	Letztverbr. "A"	Letztverbr. "B"	Letztverbr. "C"
	<= 1.000.000 kWh	>1.000.000 kWh und nicht "C"	stromintensiv **
Offshore Haftungsumlage	0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Die Aufschläge gemäß § 17f EnWG (Entwurf) erfolgen durch die aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB.

** produzierendes Gewerbe mit Stromkosten im Vorjahr > 4% des Umsatzes nach § 17f EnWG (Entwurf)

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung (Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.